

EXAMEN OBSTETRICVM,

Das ist:

Kurze, aber doch nöthige

Heb-Ammen- Probe,

Woraus dieselben

Nach ihrer Person, Amt, Wissenschaft,
Noth-Taufe zu prüfen, und nach Verlesung ei-
niger Articul, durch ein Jurament zu
verpflichten sind,

Nebst Schriftmäßigen

Beruffs-Gebeten,

Vor schwangere und freistende
Weiber,

Dieses nicht sowohl denen Obrigkeitlichen
Personen und Examinatorn, in Städten und
Dörffern zur Nachricht, als absonderlich denen uners-
fahrenen Heb-Ammen zum völligen Unters-
richt aufgesetzt worden

von

Johann Goldhammern,

Gräfl. Stolbergl. Leib- und Hof- Medico, wie auch Stadt-
und Amts- Physico zu Kelbra.

Nordhausen,

Ben Johann Heinrich Groß, Anno 1750.

An Gottes reichen Seegen,
Geschickten Hand-Bewegen
Ist all ihr Thun gelegen.

Vorrede.

§. I.

Unter denen Wissenschaften, so dem Weiblichen Geschlechte stehen, ist nicht die geringste, die Verrichtung einer Heb-
Ammen, worauf eine vernünftige Frau sich insonderheit mit legen, oder zum wenigsten etwas davon lesen und wissen sollte. Denn wüßte manches Ehrsamens Weib, was vor ein Unterscheid es sey, zwischen einer erfahrenen und unerfahrenen Heb-
Ammen, sie würde behutsamer darinne gehen, und nicht so leicht mit dieser oder jener zufrieden seyn. Massenn es ja alle gute und geschickte Wehe-Mütter sind, wenn die Frucht gesund, und samt der Mutter wohl stehet, sich die Natur hierinnen selbst hilft, und die Hebamme wenig oder gar nichts darob verrichtet, als daß sie nur das Kind von der Frauen auffängt, die Nabel Schnur abschneidet, es wäscht, wärmet und bedeckt, oder dieses einer andern Frauen zuthun übergiebet. Ist aber die Frucht schwach, oder gar tod, so weiß sie weder

Rath, noch Hand-Griffe, als nur zu weis-
nen, zu zittern und zu zagen, wodurch aber
einem in solchen Nothen liegenden Weibe
wenig geholffen, wohl aber viel geschadet
wird, daß also Mutter und Kind bisweilen
dem Tode zu Theile werden müssen.

§. 2. Derowegen wäre es löblich und zu
wünschen, daß Obrigkeiten dißfalls, sowohl
in Städten als Dörffern, sich recht sorgfäl-
tiglich darinnen bemüheten, wie sie doch dem
Weiblichen Geschlecht zum Trost eine, oder
nach der Weitläufftigkeit des Orts, zwen
verständige Heb-Ämmen erwehleten, die
nicht allein von der Geistlichkeit in der Pie-
tät, sondern auch von dem Physico der
Stadt erst wären examiniret, und tüchtig
dazu erfunden worden, dann könnte sie
mit bessern Gewissen angenommen, und
durch einen End verpflichtet werden.

§. 3. Und zu dem Ende, so habe ich nicht
sowohl den Obrigkeitlichen Personen und
Examinatoren, als den auf den Lande leben-
den armen Weibern, und unerfahrenen
Heb-Ämmen, (sofern sie guten Rath an-
nehmen wollen) zu Liebe, diese kurze Heb-
Ämmen-Probe aufgesetzt, worinnen
verhoffentlich so viel, als zu ihrer Wissens-
schafft und vorsichtig-künstlichen Handgrif-
fen (als woran alles gelegen) vonnöthen,
zu finden. * Die aber ihre Verrichtung
ohne

ohne Unterrichtung und Wissenschaft vornimmt, dieselbe richtet lauter Schaden an, sie mag auch so alt und klug scheinen und seyn wollen, wie sie will, so ist doch ihr Thun nur ein gerathe wohl und bloßer Glücks-Griff, aber keine Wissenschaft.

* Eine Heb: Amme sollte von Rechtswegen diese kleine Heb: Ammen-Probe auswendig lernen, damit sie im Fall der Noth wisse, was sie anfangen, thun und lassen solle.

§. 4. Nechst dem so muß auch eine Christliche Heb: Amme es nicht bey der Theorie, daß sie nur hiervon was wisse, bewenden lassen, sondern sie muß sich auch der Praxi befleißigen, wie sie alsdenn das Wissen im Thun und Vollbringen ausübe, damit sie gleich Anfangs bey schweren Fällen und Geburten Rath und Hülffe verschaffen, und den Weibern ihre Schmerzen mindern könne, und eine solche wird alsdann vor eine rechte, geschickte und verständige Kindfrau gehalten, und nach Würden belohnet.

§. 5. Inmittlest so recommendire ich nochmahlen allen und jeden Heb: Ammen, die aus Liebe zum Nechsten, ihrem schweren, und gewissenhaften Amte ein Gnügen thun, und sich hierzu gebrauchen lassen wollen, dieses in wenig Bogen bestehende kurze, aber doch sehr nützliche Examen, und verbleibe

Dero willigster Diener

Kelbra, den 2. Febr. 1737.]

J. G.

Innhalt und Ordnung
der 5. Capitel, so in dieser Heb-Ammen-
Probe zu finden.

CAP. I. Von der Person und Auffüh-
führung einer Heb-Amme.

CAP. II. Vom Amt einer Hebamme, und
was sie dabey zu beobachten.

CAP. III. Von nöthiger Wissenschaft
und Hand-Griffen einer Heb-Amme,
oder wie dieselbe zu examiniren.

CAP. IV. Von der Noth-Tauffe.

CAP. V. Von der Pflicht und Jurament
einer Heb-Amme.

Das



Das I. Capitel.

Von der Person und Aufführung einer Heb : Amme.

Erfordert die Zucht und Erbarkeit unserer Lande, daß kein Chirurgus, wie in Frankreich gebräuchlich, und zu deren Profession eigentlich gehöret, oder auch die Prediger, welches in Spanien üblich seyn soll, Th. Bartholin. de insol. part. viis. c. 17. denen Frauen in der Geburt beystehen. Weßhalben bey uns in diesem Fall gute geübte Weiber darzu erwahlet werden, damit manche Frau nicht lieber aus Schamhaftigkeit dahin sterbe, ehe sie sich vom Mannes-Volcke hierinnen bedienen ließe.

Demnach so muß eine Christliche Stadt-Obrigkeit, bey Erwählung einer Heb-Amme*, dahin sehen, daß (1) eine solche Frau guten Gerüchts, fromm, gottesfürchtig**, züchtig, sittsam, und dem Mißbrauch göttlichen Nahmens, mit Seesgensprechen, Charactern, Zeichen, und allen abergläubischen bösen Beginnen mehr, nicht ergeben seyn.

* Wo eine Heb : Amme nur aus Gunst und auf Hoffnung, daß sie es schon lernen werde, erwahlet wird, so müssen
sen

sen die guten Weiber, die an sich erst müssen lernen lassen, darüber viel leiden, und bisweilen gar mit sammt dem Kinde ihren Geist aufgeben.

****** Eine Hebamme muß, bey einem so grossen und wichtigen Werke der Geburt, eine Frau aus Gottes Wort zu trösten, und zum Gebet anzuhalten wissen. Denn es hat ja der liebe GOTT den Schlüssel zur Geburt, und wenn er dann darbey von Herzen angerufen und gebeten wird, so geht die Entbindung desto glücklicher von statten.

2. So muß sie weder zu jung, noch zu alt seyn*, auch selber Kinder gebohren, und ein Hebammen-Buch gelesen haben. Aber noch besser ist es, wenn sie sowohl bey leichten als schweren Geburten öftters mit gewesen ist.

* Ist sie zu jung, so hat sie keine Überlegung und Wissenschaft, und will lieber ihren Mann, als andere Weiber bedienen. Ist sie zu alt, zitternd, und hat Mangel am Gesichte, so ist sie nicht vermögend einem solchen wichtigen Werke vorzustehen.

3. Soll sie keine kräncklich-abgemattete Person seyn, auch nicht zu starck, noch zu corpulent.

4. Muß sie zierliche zarte Hände und schlancke Finger haben, damit sie solche in den Leib der Gebährenden hinein zwingen könne, Vestinus lib. 6. Denn das harte Angreifen insgemein den Ausschuss der Gebähr-Mutter befördert.

5. Sie muß auch nicht von schwachen Verstande seyn, indem ihr wichtige Sachen anvertrauet werden.

6. Sie muß in Kleidung und Wäsche sich sauber und reinlich halten, und ja keine eckelhafte Nägel an denen Fingern der Hände haben.

7. Sie muß keine neidische, häßige, haderische, ungedultige, freche, hoffärtige, mürrische und

und stürmische Frau, sondern vielmehr mit Worten und Geberden freundlich, gesprächig*, gedultig (absonderlich gegen die Weiber, so das erstemahl gebähren) gewissenhaft, aufrichtig und gnügsam seyn.

* Nicht daß sie das Wort alleine führen, wohl aber reden könne, um die Gebährende-Frau beherzt zu machen, damit sie den Muth nicht fallen lasse.

8. Sie muß ferner seyn mäßig, nüchtern, getreu und verschwiegen, und diejenigen Weiber, so sich zu Kinder-Müttern oder Heb-Ammen begeben wollen, willig und gerne anführen und unterrichten, in Erwägung, daß sie ihre Wissenschaft auch von einer andern erlernet habe, oder so sie ja solche vor sich begriffen, so bedencke sie nur, wie viel unschuldige Kinder sie verwahrloset, oder wohl gar ums Leben gebracht, ehe sie sich darein schicken können.

9. Im übrigen soll sie gutthätig, behülfflich und mitleidig, sowohl gegen die Armen als Reichen sich erweisen, indem der höchste Gott alle beyde zu seinem Ebenbilde erschaffen, darum ihr auch eine Person so lieb seyn soll als die andere, weil sie von jedem am Jüngsten-Tage Rechenschaft geben muß; Zumahl es eine grosse Sünde ist, wenn man seinem Nächsten, er sey arm oder reich, gutes thun kan, und thut es nicht.

NB. Trüge sichs nun zu, daß eine reiche und arme Frau zu gleicher Zeit in Kindes-Nöthen läge, und ihrer Hülffe habhaftig seyn wolten, so müste sie ohne Ansehung der Person des Armen, oder des Reichen, dergleichen Person vorher helfen, von welcher sie erst, nach Göttlicher Vorsehung, wäre geruffen worden.

S

Das

Das II. Capitel.

Vom Amt einer Heb-Amme, und was
sie darbey zu beobachten hat.

I.

Einer rechtschaffenen und von der Obrigkeit dazu
zu aufgenommenen Heb-Amme stehet zu, ihr
Amt, zu welchem als ein Mittel und Werkzeug der
Herr sie auch beruffen, zum treulichsten und fleis-
sigst n abzuwarten, damit nicht durch Versäumung
oder Verwahrlosung der anvertrauten Weiber, sie
ihr Gewissen beschwere.

2. Wird erfordert, daß eine Heb-Amme eine rech-
te gute Erkenntniß der weiblichen Geburts-
Glieder habe, und wie sie liegen.

3. So muß sie anfänglich zu der kreisenden Frau-
en greiffen *, und vermittelst dieses Angriffs, die Stel-
lung der Mutter, und des Kindes erforschen, ob die-
ses recht gewendet, und jene recht liege, damit sie als-
dann alle ihre Sache darnach anzustellen habe.

* Dieser Angriff muß gechehen mit den zwey ersten Fin-
gern einer Hand. so zuvor mit Fett, Butter oder Del
besstrichen sind, und alsdenn können solche in die weibs-
liche Schaam der Mutter-Scheide gebracht werden.

4. Sie muß auch munter, wachsam *, fleißig
und fertig in allen ihren Verrichtungen seyn, nicht aber
verzag und langsam, indem sie sonst in einer Viertel
Stunde die beste Zeit versäümet, und der Mutter als-
dann grosse und gefährliche Schmerzen verursacht.

* Wenn eine Heb-Amme verschlafen ist, und man muß sie alles
zeit

zeit erst wecken, wenn eine Wehe kömmt, so schleicht immer eine nach der andern vorüber, und laufft also am Ende mit einer solchen Gebährenden Frau nicht wohl ab.

5. Wolten ihr die Geburten allzuschwer fallen, also, daß grosse Gefahr darbey zu besorgen wäre, so muß sie nichts alleine vor sich vornehmen, sondern zuvor den Physicum oder Medicum der Stadt ersuchen, und guten Rath von ihm erhalten.

NB. Kan sie auch in schweren Fällen eine andere geschickte und erfahrene Frau oder Hebamme mit zu sich kriegen, so ist es desto besser, und hat darbey ein gut und ruhig Gewissen.

6. Sie soll die Weiber, die ihrer Hülffe benöthiget sind, mit guten und sanfften Worten zu trösten und zuzusprechen wissen.

7. Darbey muß sie auch ernstlich seyn, und die Weiber ihrer Schuldigkeit erinnern, und ja nicht verstatten, daß sie sich ausdehnen, und über sich reissen, oder jähnen, weil dadurch die Frucht gar leicht imwiederum zurücke treten kan.

NB. Ohne der äussersten Noth soll sie auch ein Weib, zur Zeit der Geburt, nicht auf das heimliche Gemach gehen lassen.

8. Soll sie ein kreisend Weib zur Gedult vermahnen, und ihr ein gut Herz und Hoffnung zur glücklichen Entbindung machen, nicht aber mit Erzählung allerley geschehenen unglücklichen Geburts = Fällen die Gebährenden jaghafftig und furchtsam machen.

9. Muß sie ihre Arbeit nicht eher anfangen, es sey dann, daß sich das Kind erstlich zum Griffe erzeiget, und darbey rechte durchdringende Kindes = Wehen erfolgen, sonst ist all ihr Thun umsonst, und die kreis-

sende Frau wird nur dadurch gekränket, indem sie dieselbe durch das frühzeitige Anstrengen nur abmattet, und hernach, wenn sie recht arbeiten soll, ohne sattsame Krafft solches Werck verrichten muß.

10. Ist nun das Kind in das Schloß eingetreten, so muß sie die kreisende Frau bey Leibe nicht aus dem Stuhl oder Lager lassen, damit nicht grösserer Schaden verursacht werde.

11. Darneben so muß sie auch auf die Spitze des heiligen Beins * wohl Achtung geben, damit die Gebährerin nicht darauf liege oder sitze, als welches gemeiniglich das Kind im Ausgange verhindert.

* Es wird das heilige Bein genannt, weil es unter den Schamtheilen lieget, welche gleichsam wie heilige Sachen verborgen werden. Besehet Verheyms Anatomie pag. 225.

12. Auch muß sie wohl observiren, wenn sie vor der gebahrenden Frau übersihet, wohin die Geburt der Frucht sich schiebet und schicket. Dann wenn die Geburt oder Frucht gerade herab nach der Mutter Hals will, so muß sie die Geburts-Glieder mit wohlriechenden Oelen schlüpfrich machen. Will aber die Frucht zu der Seite, so soll die Heb-Ämme mit beyden Händen den Bauch also regieren, schieben und richten, daß sich die Frucht zum Mutter-Munde beeebe. Ist aber eine Hand oder Fuß erstlich herfür kommen, so soll sie mit ihren fettgemachten Händen dasselbe fein sanfft hinwiederum an seinen Ort bringen, und also in allen Zufällen sich nach den in nachfolgendem dritten Capitel befindlichen Regeln wohl richten.

13. Liegt aber die Mutter nicht gerade, also, daß eine So

eine schwere Geburt zu besorgen wäre, so muß eine Heb-Amme der kreistenden Frau weit mehr und besser helfen, als daß sie sich selbst helfen soll. Ja, daß es auch auf die Beyhülffe der Natur in solchem Fall gar nicht, sondern einzig und alleine auf einen vorsichtigen künstlichen Hand-Griff ankomme. Gehöret also freylich mehr Wissenschaft und Nachsinnen darzu, als manche Kind-Frau oder Heb-Amme sich wohl einbildet.

NB. Bey dergleichen schweren Geburten soll ja keine gebährende Frau gestürzt werden, wie solches sonst viel unverständige und naseweise Weiber auf dem Lande zu thun pflegen, indem der Natur grosse Gewalt dadurch geschieht, sondern sich vielmehr des Lagers harter Geburt, in der unten befindlichen 23. Frage, bedienen.

14. Muß sie wohl zusehen, daß sie dem Kinde mit den Nägeln und Zusammendrückung des Haupts keinen Schaden thue.

15. Sie muß sich auch in acht nehmen, daß sie den Weibern nicht durch Zerreißung die Saamen-Gefäße und Mutter-Bande verderbe, sonst kan ihre fernere Schwangerschaft dadurch verhindert werden.

16. Die Aßter soll sie vergraben, verbrennen, oder ins Wasser werffen, nicht aber hinlegen, daß sie faule, oder verdorre, vielweniger abergläubische Dinge damit vornehmen, dadurch die guten Weiber um ihre Gesundheit kommen können.

17. In vertrauten und gebührenden Dingen muß sie verschwiegen seyn, und nichts von denen Weibern ausbreiten, was die Billigkeit und Natur verborgen haben will.

18. So steht ihr zu, die schwangern Weiber, so

noch 2. oder drey Monate vor sich haben, öffters zu besuchen, zumahl die das erstemahl schwanger worden sind, indem solche bisweilen eher einzukommen pflegen.

19. Ist sie schuldig, in denen ersten 14. Tagen, zum wenigsten über den andern Tag, oder wie es die Noth erfordert, die Wöchnerin zu besuchen.

20. Soll sie denen Weibs-Personen, sie sind ledig oder verheyrathet, nicht etwan bösen Rath zu verbothener oder abergläubischer Liebe geben, oder die Empfängniß hindern, oder gar Frucht-abtreibende Mittel ihnen gebrauchen, welches ihnen dann schwere Straffe erwecken wird.

21. Wenn sie zu einer Zuhren erfordert wird, so soll sie sich dessen nicht wegern, sondern willig zu ihr gehen, Hülff und Beystand erweisen, und gleichsam ihren Beruff treulich abwarten. Da sie aber nur ihr Amt verrichtet, soll sie nachfragen, und sich fleißig erkundigen, wer der Vater sey, alsdann solches alsfort der Obrigkeit hinterbringen, damit das sündliche Wesen gestraffet werde.

22. Ist eine ledige Person aus Unzucht schwanger worden, und sie erführe es, so soll sie aus schuldiger Pflicht zu ihr gehen, und sie tröstlich und wohlmeinend vermahnen, daß sie ja der verborgenen Leibes Frucht keinen Schaden zufüge, weder durch Abtreibung, noch durch andern bösen Rath. Und wenn die Zeit ihrer Geburt herbey käme, so sollte sie balde nach ihr schicken, damit nichts an ihr versäümet werden möchte.

23. Sie soll sich auch allezeit zu Hause finden und antreffen lassen, oder wenn sie ja an einem Orte was

zu verrichten hätte, so soll sie es doch allezeit bey den
 andern verlaſſen, wo ſie anzutreffen und zu finden
 ſey.

24. Ihre Instrumenta, als Stuhl, Nadel, Sa-
 den, Scherlein, Rehrbürſte, wie auch gute Oele,
 Sette, * Kräuter, Rebhüner = Scedern, und an-
 dere benöthige Haus = Mittel mehr, muß ſie allezeit im
 Nothfall bey ſich haben, damit ſie denen Kreisenden
 Weibern deſto beſſer Hülffe verſchaffe.

* Mit ſolchen Oelen und Fetten, wovon in der unten be-
 findlichen 16. Frage Meldung geſchehen, werden die
 Geburts Glieder erweicht, erweitert, die Schmerzen
 gelindert, und die Frucht zum Durchgange deſto beſ-
 ſer befördert. Ingleichen ſo ſoll ſie auch bey ſich haben
 Kauten Eßig oder Bitter = Schlagwaſſer, womit ſie bey
 überkommenden Ohnmachten ſolche gebährende Weis-
 ber erquickten und anſtreichen könne.

25. Inſonderheit ſo lieat ihr noch ob, alle Viertel
 Jahr von dem Stadt = Phyſico ſich unterrichten
 zu laſſen.

26 Wie nun der allerhöchſte und gerechte Gott
 denen Egyptiſchen getreuen und gottesfürchtigen We-
 hemüthern viel gutes erwieſen, im 2. Buch Moſ. am
 1. Cap. v. 20. ihr Geſchlecht vermehret, und ſie groß im
 Volck Gottes gemacht; Alſo haben ſolchen und an-
 dern Seegen noch heutiges Tages getreue Wehemüt-
 ter von Gott zu gewarten. Hingegen die ihrem Am-
 te nicht fleißig und getreulich, nach vorgeschriebenen
 Regeln, vorſtehen, dieſelben haben auch Gottes Zorn
 und ewige Straffe zu befürchten.

Das III. Capitel.

Von nöthiger Wissenschaft und Handgriffen einer Heb-Amme, oder wie dieselbe zu examiniren.

1. Wie ist zu mercken, daß eine Frucht in Mutter-Leibe frantz sey?

Antwort: Wenn eine Frucht sich zur gebührenden Zeit wenig oder gar nicht beweget. (2) Wenn der Leib oder die Frucht sich abwärts gesencket.

2. Mit was vor Mitteln ist die Mutter und Frucht zu stärken?

Antwort: Erstlich soll die Mutter über einen heißen Siegelstein, darauf Schlag-Wasser, Herzcarfunckel-Wasser, oder andere stärckende Wasser gegossen, gebehret werden. 2) In den Nabel streichet man ihr Spick- oder Nelcken-Oel, oder kan auch mit vorerwehnten Wassern angefeuchtete Tücher warm über den Leib schlagen: Oder man nimt Nürnbergischen Pfeffer-Ruchen, reibet ihn fein, darunter stößet man noch Muscaten-Blumen, Zimmet und Nelcken, hernachmahls feuchtet man solches mit Spanischen Wein, Malvasier und Herzcarfunckel-Wasser an, dann schlägt man solches als ein Cataplasma, oder Brey, zwischen zweyen Tüchern warm auf den Leib.

Bey Armen braucht man nur Brantewein, darinnen Wacholderbeere, Krausemünzen, Rosmarien und Lavendel-Blüt gebeißt worden, nezt darein ein Tüchlein und schlägt es warm über den

den Leib. Wenn aber die Schwachheit wegen der Mutter-Kranchheit entstehet, so muß ein christlicher und verständiger Medicus zu rathe gezogen werden.

3. Was sind vor Signa oder Kenn-Zeichen, daß eine schwangere Frau eine unzeitige Geburt haben werde?

Antwort: Zweyerley, innerliche und äußerliche. Die innerlichen, als grosse Kranchheiten der Mutter, hitzige Fieber, Seiten-Geschwür, starcker Husten, Hinfallende-Sucht, Stulzwang, Stein-Schmerzen und starckes Verbluten zc. Die äußerlichen sind unzeitiges Aderlassen, Purgieren, grosse Füllerey in Fressen und Sauffen, überflüssiges Baden, den Leib hart binden, Springen, Tanzen, fallen, tragen, geschlagen, gestossen und geworffen werden, grosses Schrecken, Zorn, Traurigkeit, heftlicher Gestanck, und dergleichen mehr, so in dem 2. Cap. meines compendieusen Weiber- und Kinder-Arhtes sind angeführet worden.

4. Woraus erhellet, daß eine Frau einen Schutz, Monat-Kind, oder Mutter-Gewächse bey sich trage?

Antwort: Der Leib ist ihr insgemein härter weder sonsten, schmerzhafft, ausgespannet, auch wenn die Zeit zur Helffte, so erfolget keine Regung und Bewegung.

5. Was ist bey kreisenden Frauen zu beobachten?

Antwort: Ob die rechte Zeit der Geburt und rechten Kindes-Wehen vorhanden, oder aber ob es nur Mutter- oder wilde Wehen sind, oder

ein blosses Bauch-Grimmen, welche dann mit Salgant oder Zitwer-Wurzel-Pulver können getilget werden, wenn man ihr solche mit Krausemünzen- oder Melissen-Wasser eingiebet.

6. Woran mercket man die rechten Kindes-Wehen?

Antwort: Sie überkommen starcke Hitze, der Puls schlägt hefftig, sie werden roth im Gesicht, und wenn es rechter Ernst ist, so bekommen sie ein Zittern in denen Knien, welches auch von denen Umstehenden durch Auflegung der Hände kan gefühlet werden.

NB. Wenn die Wehen recht durchdringend sind, und auf die Frucht gehen, so pfleget sich der Mutter-Mund zu öffnen.

7. Warum die Wehen bisweilen langsam, einzeln, schwach und nicht recht auf das Kind kommen?

Antwort: Weil die Frucht in unrechter Stellung stecket, und durch Mangel seiner Bewegung die Wehen nicht oft und starck genug kan machen helfen, weßwegen man solchem Mangel bey Zeiten mit dienlichen Mitteln begegnen muß.

8. Wie verhütet man, daß bey allzuhefftigen Wehen die Mutter der Frau nicht vor den Leib gehe?

Antwort: Man muß bey Oeffnung des Mutter-Mundes, mit beyden Fingern, den innern Mutter-Mund zurücke halten, damit bey starcken anhaltenden Wehen sich solcher nicht herunter gebe.

9. Was

9. Was ist ferner bey einer Kreißenden Frau zu mercken?

Antwort: Daß der Leib vor allen Dingen etliche Tage vor der Geburt durch gekochte Porsdorffer-Aepffel, Pflaumen, Behung über Ranzdel-Kraut, oder Schmierung mit einer Salbe von ungesalzener Butter und Pappeln gemacht, oder Stuhl-Zäpflein von Honig geöffnet werde.

10. Wenn ist die Gebährende Frau auf das Kreiß- oder Marter-Bette zu bringen?

Antwort: Wenn die rechten natürlichen Kindes-Wehen, wie in der obigen 6. Frage zu ersehen, sich angeben, der Mutter-Mund sich öffnet, * und die Frucht zum Hand-Griff sich erzeiget, eher aber ja nicht.

* Dieses ist eine Sache von grosser Wichtigkeit, und wenn dieses eine Heb-Amme recht verstehet, und die Zeit und Stunde zur Geburt wohl kennet, so wird ihre Verrichtung mit Gottes Beystand wohl von statten gehen.

II. Wie kan man aber erfahren, ob das Kind zur rechten Geburt stehe?

Antwort: Wenn der Mutter-Mund, vorbe-sagter massen, sich geöffnet, und man fühlet etwas rundes in der Geburt stehen, so kan man schliessen, daß das Häuptgen innen stehe. Damit man aber hierinnen keinen Irrthum begehe, wie leider! es von den unverständigen Heb-Ammen geschiehet, die bisweilen das Lendgen, oder Hintern, auch wohl das ausgespannte Wasser-Häutgen vor das Köpfggen ansehen; So fühle man nur behende fein rund um
nach

nach dem Hirnschedel, findet sich solcher, so kan sie gar leicht schliessen, daß es nichts anders als das Köpfaen sey. Ist es aber allenthalben gleich hart, so ist es das ausgespannte Wasser-Häutgen, ist es überall weich, so ist es der Hintere, Lenden, oder auch zuweilen eine Schulter.

12. Was hat die Heb-Amme in acht zu nehmen, wenn die gebährende Frau aufs Kreiß-Bette soll gebracht werden?

Antwort: Sie soll ihre Arbeit mit Beten anfangen, und mit der Gebährenden und Anwesenden nieder knien, und Gott dem Allmächtigen und Geberber alles Guten, demüthiglich bitten, daß er ihr eine fröhliche Niederkunft und glückliche Entbindung gnädiglich verleihen wolle, die Stube warm machen lassen, und die Frau auf ein geschicktes Lager bringen, ihr mit freundlichen Worten zusprechen, und unterrichten, wie sie unter denen Wehen und Geburts-Arbeit den Athem fleißig an sich halte, das Haupt aber in etwas vor sich biegen, damit durch starckes Athem hohlen * in der Arbeit sie keinen Kropfichten Hals bekomme; Auch sich nicht ausdehnen oder über sich greiffen, und keine Wehen vorbeigehen lasse.

* Wenn eine gebährende Frau zu starck Athem hohlet, oder auf einmal zu viel Luft schöpft, so ziehen die Wehen über sich, wodurch dann eine schwere Geburt kan verursacht werden.

13. Wenn die Frucht noch nicht eingetreten, was ist bey der gebährenden Frau in acht zu nehmen?

Antw

Antwort: Wenn die Frucht noch nicht recht eingetreten, und von dem Gehen geklemmet, oder wieder in die Höh getrieben wird, so ist nicht allezeit vonnöthen, daß die kreisende Frau stets an einander auf dem Weh-Stuhle oder Weh-Bette liege, sondern sie kan sie lassen herum gehen, und mit stärckenden Mitteln, als Weib-er-Aquavit, Kinder-Balsam, Wein, oder eingemachten Muscaten, oder Welschen-Nüssen laben. Ist sie aber ermüdet, so lasse man sie nur ein wenig ruhen, wodurch sie sich dann erhohlet, und gleichsam neue Kräfte überkömmet.

14. Wenn die 15fter-Bürde nicht brechen wolte?

Antwort: Soferne das Häutlein, darinnen das Kind lieget, wegen seiner Stärcke, oder Dicke, von sich selbst nicht brechen wolte, so kan die Heb-Amme solches entweder mit dem Finger-Nagel, oder welches besser, zwischen zweene Fingern fassen, und mit einem Scherlein aufschneiden. Darbey aber sich wohl in acht nehmen, daß nicht des Kindes Fellsichen, Gemächtgen, oder die vorgefallene Gebähr-Mutter selbst, so unter Zeiten vorzufallen pfleget, verletzet werde.

15. Was zu thun, wenn die rechten durchdringenden Wehen nicht folgen wollen?

Antwort: Wenn die guten Wehen nicht folgen wollen, so soll die Mutter mit Poley, rothen Beyfuß, weiß Lilien-Wasser, darinnen etwas Saffran zertrieben, gelabet, und gestärcket werden. Zu-
serlich

ferlich aber so kan ein Säcklein von Leinsaamen, Pappel-Kraut, Eibisch-Kraut-Wurzel und weiß Lilien-Wurzel, das zuvor in Wasser gekocht, die zwischen zweyen Tellern ausgedruckt, warm über den Leib geleget werden, oder schmieret denselben mit weißen Lilien-Öel, Viol-Öel, Lein-Öel, Zinten- oder Gänse-Fett, welche ebenfalls gute Dienste thun.

NB. Mit treibenden Sachen oder Arzneyen muß man behutsam umgehen, und nicht alle Viertel oder alle halbe Stunden der Gebährenden etwas neues geben, wohl aber alle 3. bis 4. Stunden ihr etwas gutes nehmen lassen, damit man derselben ihr Geblüt nicht erhitze, und ihr nach der Geburt einen hefftigen Geblüts-Durchbruch dadurch zuwege bringe.

16. Was zu thun, wenn das Wasser einer Frauen vor der Geburt verlauffen.

Antwort: Wenn das Kind wegen Truckene nicht fortkommen könnte, so soll die Geburt mit warmen Mandel-Gelben-Viol-Chamillen-weiß Lilien-Öel und ungesalzener Butter, oder andern dienlichen fetten Salben wohl geschmieret und schlüpfrich gemacht, auch der Hebammen Hände jedesmahl mit fetten Dingen warm gehalten werden.

17. Wenn das Geblüth zu starck vor der Geburt weggienge, und die Kräfte geschwächet würden?

Antwort: In solchem Fall soll die Hebamme auf der Mutter Kräfte und bevorstehende Gefahr sehen, sie mit bitterm Schlag-Wasser oder starcken

cken Rauten-Eßig anstreichen, oder ein Knötgen oder Säckgen von Bibergeil, Raute, Poley, Melisse und Märter-Kraut, klein geschnitten machen, solches mit Schlag-Wasser oder Eßig angefeuchtet, und sie daran riechen lassen. Innerlich kan ihr ein Löffel voll Weiber-Aquavir, oder Rins der Balsam, gegeben werden, oder laßt sie nur Muscaten-Blumen, Zimmet, Nägelein, Zitwer, oder Galgant kauen. Euserlich aber bindet ihr die Gelencke der Finger mit rother Schloß-Seide, andere stärckere Blutstillungen sind, ohne Vorberuust eines gelehrten Arztes, nicht zugebrauchen.

18. Was ist bey geschwollenen Geburts-Gliedern zu thun?

Antwort: Man nehme Poley, Betonien, Chas millen-Blumen, rothen Beyfuß, diese Species mit einander klein zerschnitten, in ein Säckgen gethan, dann mit Milche gekocht, und so warm, als es die Frau, oder eingetretene Frucht ertragen kan, vor die Geburt gelegt.

19. Wenn das Kind nicht gleich eintritt, sondern mit dem Haupte nach der einen Seite sich gekrümmet?

Antwort: Weil aus diesem Lager, Mutter und Kinde, wegen des Beytreibens und Anstehens großer Schmerz verursacht wird, so soll die Behe-Mutter oder Heb-Amme mit der einen Hand sich des Kindes Zustand erkundigen, und die Nuchselein fein gemachsam in die Höhe drucken, darnach mit der
andern

andern Hand das Köpfgen ergreifen, und fein sachte und behutsam in die Richte zum Ausgang führen.

NB. Wenn eine Frucht sich nicht recht gewendet, so arbeitet eine Gebährende Frau umsonst, und treibt das Kind nur in den Schooß hinein, daß es darinnen steckt und stickt, daß man es hernachmahls weder hinter noch vor sich bringen kan.

20. Was zu thun, wenn das Haupt inne stehet, und der Leib nicht folgen will?

Antwort: Es soll die Heb-Amme das Haupt mit beyden Händen umfassen, ihre geschmierte Finger unter die Flechselein zubringen suchen, und zugleich mit denen Wehen sachte ziehen, bis das Kindlein völlig gebohren.

21. Wie aber, wenn des Kindes Haupt, entweder durch unglückliches Gebähren, oder durch Säulung von dem Leibe abreißt, und zurück bleibt?

Antwort: Es muß hierbey die Heb-Amme, weil die Oeffnung noch gut ist, mit ihrer rechten Hand den Kopf suchen, und sehen, wie sie einen oder 2. Finger in den Mund bringe, und mit dem Daumen das Kind fasse, und also das Köpflein heraus ziehen.

22. Wenn die Nabelschnur eher als das Kind heraus kommt, was ist da vor Rath?

Antwort: Sie soll sehen, ob sie solche wieder hinein und hinter das Kind (wo es möglich) bringen und

und dasselbe mit dem Köpfigen hervor bringen könne, wo nicht, so muß sie solchem mit denen Füßen hervor helfen, und zur Geburt befördern. Wenn aber die Nabelschnur nicht bald, und ohne Gefahr zurück zu bringen wäre, soll sie solche bis an den Gebährenden Leib, in warme Tüchlein, so in Wein, Malvasier, kräftige Wasser, auch bey Armen in bloß warm Bier geneßt, einfassen, und bis die Geburt erfolgt, wohl warm halten.

23. Was ist vor ein Lager bey einer corpulenten Frau, oder bey einer schweren Geburt, da das Kind nicht recht lieget, zu machen?

Antwort: Nehmet 2. oder 3. Bett = Küssen, oder, an statt deren, feine gute Polster, legt sie aufeinander, daß sie nur den Rücken der Gebährenden Frau bedecken; Darauf kan dieselbe mit dem Rücken sich legen, damit der Leib recht hoch, der Kopf aber unterwärts liege, und die Füße einwärts nach dem Gefäße zu, so gut sie kan, an sich ziehen. Die Knie aber müssen der Frau wohl gehalten, und die Geburts = Glieder, mit den in der obigen 15. Frage angeführten Oelen, und Fettigkeiten so lange gestrichen werden, bis die Geburts = Stadt recht erweicht, und die Frucht wohl und glücklich durchgehen könne; Oder machet bey unglücklichen Geburts = Fällen folgendes Lager: Leget die Frau mit dem Haupte tief, mit denen Lenden und Hintern wohl hoch, damit die unrecht liegende Frucht allgemach aufwärts könne gebracht werden.

24. Was ist zu thun, wenn die Frau wiederum in ihr richtiges Lager soll gebracht werden?

Antwort: Es soll die kreisende Frau mit dem Haupte wiederum hoch gelegt, und von denen Küssen unter dem Rücken, eins nach dem andern weggezogen werden.

25. Wie muß aber das Lager bey einer natürlichen Geburt beschaffen seyn?

Antwort: Sie muß halb sitzen und halb liegen, nicht auf dem Rücken, und auch nicht ganz gerade, sondern zwischen sitzen und liegen das Mittel halten. Vornehmlich soll sie die Beine wohl stellen, so, daß die Knieen höher stehen, und solche soll sie von zweyen Weibern fest zurücke halten lassen, damit es ihr nicht so sauer werde, und die Wehen* nicht in die Beine schlagen. Auch soll sie unten von dem Kreiß- oder Marter-Bette (wenn kein ausgeschnittener Behe-Stuhl** vorhanden) ein wenig abliegen, auf daß die Spitze des heiligen Beins, wovon in der obigen 11. Frage Meldung geschehen, allerdings frey sey, und ohne alle Hinderniß zurück weichen könne.

* Wenn die Wehen denen Weibern in die Beine schlagen, so überkommen sie Reissen, Knoten, Schwellst, und andere Zufälle.

** Ein recht gemachter Behe-Stuhl hat einen grossen Nutzen, und wäre zu wünschen, daß eine jede Heb-Amme dergleichen haben müßte.

26. Was soll eine Heb-Amme thun, wenn das Kind sich mit einem oder beyden Armen zur Geburt stellet?

Ant-

Antwort: Sie muß alsbald, ehe die Glieder heraus-schießen, und ans Licht kommen, die Gebährende ins Lager der schweren Geburt bringen, und den Leib mit ihren gesalbten Händen, wie in der obigen 15. Frage gemeldet worden, fein gemachsam aufwärts streichen, auch zu ihr fühlen, und die angeschossenen Armlein oder Beinlein in die Höhe zu bringen, und mit kommenden Wehen zu wenden suchen, hernachmahls solches wieder ins rechte ordentliche Lager bringen.

27. Wenn ein Arm oder Fußlein lange heraus gewesen und erkaltet?

Antwort: Sie soll solches aufs schleinigste mit warmen Tüchern erwärmen, mit warmen Oel oder geschmälzten warmen Bier salben, und wieder in den Leib zu bringen suchen, dann in das vorige schwere Geburts Lager bringen, und mit dem Köpfgen hervor zu bringen sich bemühen.

28. Wenn sich das Kind mit einem Fußlein angebe?

Antwort: So soll die Heb-Amme, soferne die rechten anhaltenden Geburts-Wehen vorhanden, sobald das andere Beinigen auch suchen zugewinnen, und da sie nun beyde hat, die Händgen des Kindes in die Seiten und unter denen Hüfften behalten, und hernach das Kind mit beyden Fußlein erst zur Welt bringen. Wenn auch die Frucht mit dem Gesichte über sich nach der Mutter Bauch gewendet, soll sie sich bemühen, mit denen Wehen das Kind im herausziehen zu drehen, und mit dem Angesichte unter sich zu bringen suchen.

29. Wenn aber bey solcher unglücklichen Geburt des Armlains oder Beinlains gar keine Wehen erfolgt?

Antwort: So soll sie das Armlain oder Beinlain auf bewusten schweren Geburts-Lacer allgemach wieder in die Mutter schieben, die kreisende Frau wohl zudecken, und mit stärckenden und Weh-befördernden-Mitteln, als Poley-Wasser, Krausemünze-Kerbel-Lilien-oder rothen Beyfuß-Wasser laben, bis die Wehen sich wieder finden, so dann kan sie das Kind ergreifen, und durch gelindes anziehen, zur Geburt verhelffen.

30. Was zu thun, wenn ein Kind mit beyden Füßen eintritt, und die Armlain über den Kopf zusammen geschlagen hätte?

Antwort: Wenn dieses sich zutrüge, und die Armlain nicht wiederum unter sich zubringen wären, dabey dann das Kind sehr viel ausstehen müste, so soll sie destomehr das Kind, nach dem es gebohren, viel behutsamer und fleissiger warten, und die geschwächten Armlain und Schultern, mit warmen Wein, oder mit Chamillen-Öel, warmen fetten Biere, oder ein wenig Brantwein, so mit Butter vermischet, wohl salben und schmieren, und solches öfters wiederholen.

NB. Bey dieser Stellung des Kindes empfindet die kreisende Frau grosse Schmerzen am Magen, weßwegen selbige in das Lager harter Geburt zu bringaen, worbey dann die Hebamme, mit ihren fetten Händen, den Leib der Frau

Frauen aufwärts streichen, und dem Kinde bescheiden-
lich zurücke helfen solle.

31. Wenn das Kind mit beyden Ar-
men und Schenckeln zugleich oder
mit beyden Knien, oder mit dem
Bauche, Hintern, Rücken, oder
Seiten an die Geburt käme?

Antwort: Es soll die Heb-Amme, ohne Ver-
zug, die kreisende Frau in das Lager, so zur schweren
Geburt gehöret, bringen, auch wo es vonnöthen, die-
selbe von einer Seite zur andern bewegen, und mit ih-
rer geschmierten Hand suchen das Kind hinwiederum
zurück zu bringen, und zu rechter Stellung zuwenden,
vor allen Dingen aber trachten, das Haupt hervor
zur Geburt zu bringen. So aber solches nicht gesche-
hen könnte, und die Füßlein wären eher zu erlangen, so
soll sie selbige herbey zu bringen suchen.

32. Ob auch in solcher harten Geburt
einer Huren sonder Frauen, Zeit zu
lassen, daß sie sich ihres Gefallens
aufhalte?

Antwort: Nein, denn alle Säumniß höchst ge-
fährlich, inmassen die Kräfte je mehr abnehmen,
der Mutter-Mund und Leffzen verschwellen, die
Frucht wird schwach und leidet Todes-Gefahr, es
ist aber dieselbe allezeit durch stärckende Dinge zu
erquickern.

33. Was ist bey Zwillingen vor Rath,
wenn solche alle beyde zur rechten
Geburt stehen?

3

Ant-

Antwort: Es soll die Hebamme, dem so am nechsten stehet, und sie am leichtesten herfür bringen vermeinet, allerdings zum ersten zur Entbindung verhelffen, alsdann das andere gleicher Gestalt lösen.

37. Wenn Zwillinge mit denen Füßen zur Geburt stehen?

Antwort: Sie soll vor allen Dingen zu sehen, daß sie das rechte paar Füße ergreiffe, und nicht etwa von einem jeden Kinde eines herbey bringe, welches grossen Schaden und Gefahr brächte. Solches kan die Heb-Amme inne werden, wenn sie an dem Fußlein, bis an des Kindes Leibgen, ihren Finger zu bringen trachtet. Wenn nun das eine Fußlein gewiß gefasset, muß sie die kreisende Frau aufs bekandte Lager der harten Geburt bringen, und sich ernstlich bemühen, beyde von einander zusondern, damit keines von dem andern möge gehindert werden. Und wenn nun das erste gebohren, so muß sie ungesäumt und mit grossen Fleiß auch das andere heben, darbey aber insonderheit die Wöchnerin, wegen doppelt ausgestandener Arbeit und Schmerzen, desto besser durch Speiß und Trancß erquickten und warten.

NB. Wie diese Geburt doppelt und zweyfach, so wird auch gedoppelter Fleiß, und zweyfache Arbeit dargu erfordert.

25. Wenn in der Zwillings-Geburt das eine mit dem Kopfe, das andere mit denen Beinen herbey käme?

Ant-

Antwort: Es muß die Heb-Amme sich erkundigen, welches sich am ersten herbey dringe, und also demselben, als dem reitesten forthelffen (insonderheit aber soll sie wohl acht haben, ob sie dem, so mit dem Köpflein sich darweiset, und von des andern Beinen verhindert wird, zum ersten fort helffe) das andere aber, wie gemeldet, zurücke halten.

NB. Wenn das erste gebohren worden, so muß die Frau in das Lager schwerer Geburt gebracht werden, um zu versuchen, ob das Kind mit den Füßen zu einer andern Stellung könnte gebracht werden.

36 Wenn eines von denen Zwillingen lebendig das andere tod?

Antwort: Sie muß das Lebendige erst hervor zu bringen suchen, und da solches sich nicht natürlich mit dem Haupt zur Geburt angebe, die Kreisende ins Lager harter Geburt bringen, und wenn sich das Kind recht gewendet, und zur Geburt schicket, so muß sie solchem fort helffen, alsdann hat sie Mutter und Kind zustärcken und zu laben. Nach diesem so muß die Heb-Amme dahin sehen, wie sie das todte Kind auch heraus bringen könne.

37. Woran kan man es dann mercken, daß ein Kind in Mutter-Leibe tod sey?

Antwort: Wenn man der Kreisenden Frau stärckende Arzney-Mittel giebet, oder eine gewärmte Hand ihr eine Weile auf den Leib leget, und dieselbe weder oben im Leibe, noch unten an der Oeffnung keine Regung noch Bewegung verspüret, das Kind fällt, wenn sich die Mutter umkehret, von einer Seite zur andern, das Gesicht, sonderlich

die Lippen, werden bleich, die äußern Glieder, wie auch der Leib um die Mutter, werden kalt, die Brüste welck, Schauer und Frost überläufft sie. Wie solche nun auszutreiben sey, davon habe in meinem compendieusen Weiber- und Kinder-Arkte, und zwar in der 98. Frage, unterschiedene bewährte Medicamenta ordiniret.

38. Ob Zwillinge in einer Uffter liegen, oder ob jedes Kind seine eigne habe?

Antwort: Mit denen Zwillingen hat es diese Bewandniß, daß sie zwar in einer Nachgeburt liegen, aber in der Mitte ist es mit einem Häutgen unterschieden, daß ein jedes in seinem eigenen Wasser liege. Sind dann nun mehr als 2. vorhanden, so wird man allezeit wahrnehmen, daß 2. in einer Nachgeburt im Unterleibe liegen, das 3. aber oben im Leibe in seiner Nachgeburt, und zwar daß die beyden Nabelstränge in einen Mutter-Kuchen gehen, das dritte aber, so in seiner eigenen Nachgeburt lieget, dasselbe hat auch seinen besondern Mutter-Kuchen.

39. Wie kan man aber wissen, ob mehr als ein Mutter-Kuchen oder Uffter vorhanden?

Antwort: Hierbey muß man die Nabelstränge oder Schnuren fein observiren und in acht nehmen, gehen sie zusammen in einen Mutter-Kuchen, so ist nichts mehr vorhanden, denn sonst eine Heb-Amme gar leicht kan betrogen werden, weil sie in den Gedancken stehet, als wenn nur ein Mutter-

ter = Kuchen bey mehr als einem Kinde vorhanden, daher kommt es auch, daß wenn ein Kind soll gebohren werden, daß das Wasser loß bricht, und dann tritt das Kind in die Geburt. Wenn es denn nun glücklich zur Welt gebracht worden, so schicket sich das a noch zurück gebliebene Kind auch zur Geburt, und springet das Wasser vorher, wie bey dem ersten.

NB. Bey allen Zwilling-Geburten ist zu mercken, daß, wenn ein Zwilling glücklich gebohren, so muß man dessen Nabelschnur, wie gebräuchlich, nicht zu lang noch zu kurz ablösen, und die übrige Schnur einer dabey stehenden Frauen gewiß zu halten geben, oder anbinden, dann darneben gemählich ziehen und versuchen, ob die Nachgeburt auch darauf folgen will, oder ob das andere Kind selbst eintritt, wernach denn beyde Afftern, wenn es nicht eine gedoppelte ist, ehe sich die Mutter schliesse, ohne Versäumung solche loß machen, welches dann ein Stück einer glücklichen Entbindung ist, wenn dieselben bald folgen.

40. Was liegt nun der Heb-Amme nach der Geburt wegen des Kindes ob?

Antwort: Sie soll nebst herzlichem Danck, so Gott dem Allmächtigen gebühret, Mutter und Kind wohl in acht nehmen, das Kind in warme Tücher empfangen und halten, und da sich etwa die Nabelschnur um des Kindes Hals gewickelt, so soll solche geschwinde abgemachet werden.* Ehe aber die Heb-Amme solche abschneidet, so muß sie erst geschmachsam damit ziehen, und unter ihrer Hände Hülfe versuchen, ob die Affter-Bürde auch so balde folgen wolte, wenn es aber lange währete, so muß solche von dem Kinde abgelöset werden.

* Wenn eine Heb: Amme wegen allzustarcker Verschnieruna es nicht vollbringen könnte, so soll sie solche entzwey schneiden und die beyden Ende wohl verbinden, damit es sich nicht verblute. Das andere Ende aber der Frau an das Bein binden, damit es nicht zurück fahre.

41. Was ist bey Ablösung der Nabel-Schnur zu bemercken?

Antwort: Sie soll die Nabel-Schnur vier quer Finger breit von des Kindes Leibigen abschneiden, und wohl verbinden, * daß es sich nicht mit grosser Gefahr verblute, hingegen aber alle abergläubische Fragen und Antworten, so bisweilen darbey vorgehen, ernstes Fleisses vermeiden, da es auch andere thäten, solche darum straffen, damit nicht Gottes Nahme entheiligt werde; Auch ferner wohl zusehen, ob das Kind lebendig oder todt, ob es fleckigt, erblasset, oder erschwartet, oder sonst schwach seyn würde, soll ihm die Heb: Amme Wein ins Gesicht spritzen, auch etliche Tröpflein in Mund geben, mit ihrem Finger tief in Mund fühlen, und dem Schleim und andern in der Geburt geschöpften Unrath abhelffen, das Haupt, die Nase mit guten Schlag-Wasser oder Brandtewein nezen, Zimmet und Nägelein kauen, und unter das Gesicht hauchen, ins Maul blasen, damit es wiederum zur rechte komme, und sich ermuntere.

* Ob schon die Nabel-Schnur nach der Geburt wohl verbunden worden, so muß doch eine Heb: Amme nach einigen Tagen darnach sehen, daß die Schnur nicht welck oder locker werde, und wenn es nöthig thut, wiederum von neuen zusammen ziehen.

42. Was ist bey dem Baden des Kindes in acht zu nehmen?

Antwort: Sie muß dasselbe in einem nicht zu heißen Bade von aller Unreinigkeit dergestalt baden, daß sie des Kindes Hauptlein mit der linken Hand aufhalte, mit der rechten aber die Hölen der Augen wohl formire, und das Haupt zur rechten Form und Runde mit Bescheidenheit drücken, das Zahnfleisch sanfftiglich abtreiben, die Armlein, Hände, Bein und Fußlein recht wie sie seyn sollen, richten, und dann wohl abtrocknen. Und was ferner bey dem Bade eines Kindes zu observiren sey, solches findet ihr in meinem Weiber und Kinder-Arzte, und zwar in der 184. 185. 186. und folgenden Fragen.

43. Was ist nach dem Bade mit dem Kinde vorzunehmen?

Antwort: Wenn das Kind gebadet und gewaschen, so muß die Heb-Amme ihre flache Hand mit süßen Mandel-Oel, oder Chamillen-Oel bestreichen, und dem Kinde fein sachte damit über den ganzen Leib fahren. Auch muß sie ein wenig Wein in den Mund nehmen, und dasselbe damit in dem Kniekehlen, und Gelencken der Arme, und unter dessen Armen bespritzen, dann solches gemählig einreiben, damit die schwachen Nerven dadurch gestärcket werden. Auch kan sie dem Kinde ein wenig süß Mandel-Oel auf die Augen-Liederchen streichen.

44. Was ist bey der Wöchnerin zu beobachten, wenn die Aßter noch nicht von ihr gekommen?

Ant-

Antwort: Sie soll vor allen Dingen ihre größte Sorge seyn lassen, daß, weil die Mutter noch hofset, die Uffter-Bürde würde von ihr kommen, sie mit der angebundenen Nabel-Schnur* gemachsam ziehe, wie in der obigen 40. Frage erwehnet worden. Unbey auch die Frau ermahnen, daß sie den Athem starck unter sich zwingt, zuweilen huste, auch, durch gepülverte Meyen-Bäumen, sie niesend machen, worbey allezeit die kreisende Frau äußerlich und innerlich wohl zu schmierem auch den Leib allgemachsam unter sich zu drücken.

* Die Nabel Schnur wird um deswillen angebunden, damit sie nicht entwische. Denn das Zuruckfahren der Uffter, setzet eine Frau in Lebens-Gefahr.

45. Was ist bey den hefftigen Nachwehen zu thun?

Man muß den Leib einer Frauen gebührender massen binden, dann ein Säcklein aus Mutter-Kraut, Melissen, Poley, Lorbeern, Chamillen, gelben Violon, Kram- und Feld-Kümmel machen, solches in halb Wein und Wassr siedem, und ihr warm über den Leib legen. Oder laßt dieselbe von Bier, darinnen Chamillen gekocht, trincken: oder eine Zühner-Brühe, darinnen Seyfuß und Chamillen gekocht, auf vorige Weise gebrauchen. Mehrere Mittel werdet ihr hiervon in meinem Weiber- und Kinder-Arkte finden.

46. Was hat man bey Brüchen und Vorfällen der kreisenden Weiber zu thun?

Antwort: Wenn eine Kreiserin einen Bruch
oder

oder Vo: fall hat, so muß die Heb:Amme selbige also lagern, daß der Bruch, oder Vorfall, zurück gehalten, und dem Kinde hervor geholffen werde. Deswegen, wenns nun zum Gebähren kömmt, sie eine sonderliche Person bedarff, die solche Schäden zurück halte, daß sie nicht unter denen Wehen ärger werden, oder erkälten, geschwellen und die Geburt hindern.

Das IV. Capitel.

Von Berrichtung der Noth-Tauffe.

1. Wie hat sich eine Heb:Amme in der Noth-Tauffe zu verhalten?

Sie soll beyallzu grosser Schwachheit des Kindes nicht säumig seyn, selbiges zu tauffen, wär es aber, daß ein Priester könte erwartet werden, so soll sie damit anstehen.

2. Worauf hat sie hierbey sonderlich zu sehen?

Daß sie das Kind nicht eher tauffe, es sey dann gänglich geböhren, damit sie nicht ein Knäblein vor ein Mägdlein, und ein Mägdlein vor ein Knäblein tauffe, und ihme den Nahmen gebe, welchen die Eltern erwehlen.

3. Wie wird der Tauff: Actus ver: richtet?

Sie beruffet auf Befehl der Eltern, auch wohl vor sich, eins aus den Umstehenden, so bey der Geburt gewesen, zu Gevattern, dann fraget sie: Ob dasselbe glaube an Gott den Vater, Gott den Sohn,
und

und Gott den heiligen Geist, darauf es deutlich antworten soll, Ja. Als denn soll die Heb-Amme das Kind mit natürlichen Wasser (nicht aber mit Wein, Milch, oder andern Dingen) tauffen, und ausdrücklich mit deutlichen und lauten Worten sprechen, (Johann, Maria, oder wie das Kind heißen soll,) ich tauffe dich, auf Christi Befehl, im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Darnach ein Vater-Unser und Christlichen Glauben, mit gebogenen Knien beten, und also das Kind Gott dem Allmächtigen befehlen.

NB. Ist Zeit vorhanden so kan sie noch vorher die Worte Marc. am 10. v. 15. 16. sprechen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er hertzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Und dieses ist im Fall der Noth schon genug. Bleibet aber das Kind bey dem Leben, so kan solches, wie gebräuchlich, vor den Priester, in die Kirche getragen und eingesegnet werden.

Das V. Capitel.

Von der Pflicht und Jurament einer Heb-Amme.

Einige Artickel, darauf sie schwören soll, aus D. David. Herl. seinem Frauen-Zimer.

Ehr solt schweren einen Eyd, 1.) daß ihr vor allen Dingen bey der rechten Religion, auch in der

der Furcht Gottes bleiben und verharren wollet bis an euer Ende, ein züchtiges, Gott wohlgefälliges Leben, für Gott und Menschen führen, auch den Trunck, Wein und Bradterwein, sonderlich, wenn ihr euch bey einer Frauen Gefahr besorget, nicht einnehmen lassen wollet.

2.) Daß ihr euer Amt, zu welchem euch der Allmächtige Gott beruffen, und ihr von der Obrigkeit darzu verordnet, allerseits zum besten, es sey bey Tag oder Nacht, was Stunde es wolle, mit sonderm Fleiße aufwarten, und demselben zum treulichsten nachkommen, männiglich, Reich und Arm, weiß Standes und Würden die seynd, so ihr erfordert werdet, willig und geneigt seyn, allen müglichen Fleiß und Treu beweisen, keine Frau muthwilliger Weise versäumen, und verwahrlosen, euch auch nicht, es sey mit Eingebung etlicher purgierenden und treibenden Sachen, oder auf andere Weg und Weiß, wie das seyn oder geschehen mag, zu Vertreibung einer Geburt gebrauchen lassen wollet.

3.) Wenn ein mißlicher und gefährlicher Fall bey einer gebährenden und niederkommenden Frau sich begeben, oder zutrüge, daß ihr neben den geschworrenen Heb-Ämmen in der Stadt und auf dem Lande, andere verständige Frauen, auch so es die Noth über solches erheischen thäte, einen Medicum ersuchen, und darzu erfodern lassen wollet. Und wenn ihr auch in gleichen Fällen zu andern beruffen werdet, so solt ihr ihnen ebenfalls treulich, fleißig, und zum besten rathen, was ihnen nützlich, beförderlich und

und behülfflich zur Niederkunft seyn mag; Ihnen aber ja weder aus Haß, Meid, Mißgunst, noch anderer Ursachen wegen nichts verhalten.

4. So euch eine unnatürliche, seltsame, und ungewöhnliche Mißgeburt fürkömmt, daß ihr diß der Gebährenden Frauen nicht anzeigen, sondern solches alsobald der Obrigkeit vermelden sollet und wollet.

5. So eine andere Frau, welche auch Kinder getragen, von euch Unterweisung und zu lernen begehret, daß ihr sie ein Jahr, 2. oder drey, stetigst unterrichten und zum treulichsten und fleissigsten unterweisen wollet.

Nach Verlesung dieser Artickul hat sie bedächtigt folgenden Eyd abzulegen.

Ich schwere zu Gott einen Eyd, daß ich alle demjenigen, so mir anjetzt nach der Länge mündlich fürgehalten und vorgelesen worden, so viel mir immer menschlich und möglich, treulich und fleissig, auch wie ichs gegen Gott dem Allmächtigen, und allhier gegen der Welt, zu verantworten schuldig, geloben und nachkommen, und mich daran weder Muth, Gab, Gunst, Meid, Feindschafft, noch andere Ursachen hindern lassen will, sowahr mir Gott helffe, und sein heiliges Evangelium.

E M D E.

— (O) —



Finis